

ANZEIGEN UND MELDEPFLICHT

1. Gesetzliche Grundlagen

- **Schweizerische Strafprozessordnung (SR 312.0; StPO), in Kraft seit 01.01.2011**
§ 302
- **Einführungsgesetz zur schweizerischen Strafprozessordnung (SGS 250; EG StPO)**
§ 27
- **Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (SGS 211; EG ZGB)**
§ 84

2. Anzeige- bzw. Meldepflicht bei Straftaten

Art. 302 Anzeigepflicht (StPO)

¹ Die Strafbehörden sind verpflichtet, alle Straftaten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, der zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit sie für die Verfolgung nicht selber zuständig sind.

² **Bund und Kantone regeln die Anzeigepflicht der Mitglieder anderer Behörden.**

³ Die Anzeigepflicht entfällt für Personen, die nach den Artikeln 113 Absatz 1, 168, 169 und 180 Absatz 1 zur Aussage- oder Zeugnisverweigerung berechtigt sind.

§ 27 Pflicht zur Anzeige (EG StPO)

¹ Die **Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen und kommunalen Behörden sind in ihrem Zuständigkeitsbereich verpflichtet, konkrete Anzeichen, die auf eine strafbare Handlung oder deren Täterschaft hindeuten, der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.** Erfolgt die Mitteilung an ein Polizeiorgan, leitet es diese unverzüglich an die Staatsanwaltschaft weiter.

² Von der Anzeigepflicht sind ausgenommen:

a. Personen, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Artikel 168, 169, 172 oder 173 StPO zusteht;

b. Personen, deren amtliche Tätigkeit ein besonderes Vertrauensverhältnis zu einer an der Straftat beteiligten oder von ihr betroffenen Person voraussetzt;

c. Inhaberinnen und Inhaber vormundschaftlicher Mandate über die angeschuldigte Person, Mitglieder der vormundschaftlichen Behörden und Mitarbeitende der Amtsvormundschaften;

d. im Rahmen von Mandaten gemäss Buchstabe c beigezogene Hilfspersonen.

³ Bei Übertretungen können die Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden von einer Anzeige absehen, wenn das Verschulden der Täterschaft besonders gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind.

Lehrpersonen haben eine Anzeigepflicht gemäss § 27 Abs. 1 EG StPO. Sie fallen grundsätzlich nicht unter die Ausnahmen von Absatz 2. Auch Schulleitungen und Schulräte sind als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Mitglieder kantonalen und kommunalen Behörden anzeigepflichtig.

Die Anzeige gemäss § 27 Abs. 1 EG StPO ist keine Strafanzeige einer Privatperson und kein Strafantrag. Mit ihr wird keine Strafuntersuchung verlangt. Es handelt sich bloss um eine Meldung von Behörde zu Behörde. Ob eine Strafuntersuchung eingeleitet wird, entscheiden alleine die Strafverfolgungsbehörden.

Das Gesetz verzichtet ganz bewusst und zum Schutz der anzeigeverpflichteten Personen darauf, ihnen einen eigenen Ermessensspielraum über das "ob" der Meldung einzuräumen. Es kommt also nicht darauf an, ob die zur Anzeige verpflichtete Person das beobachtete Verhalten persönlich für strafwürdig erachtet (die verpflichteten Personen sollen so vor Gewissens- und Loyalitätskonflikten geschützt werden).

Hinweis:

Anzeigepflicht bedeutet nicht auch Aussagepflicht. Ein Lehrer oder eine Lehrerin kann Anzeige machen, untersteht aber weiterhin dem Amtsgeheimnis und muss von diesem erst entbunden werden, um in einem Strafprozess eine Zeugenaussage machen zu dürfen.

3. Anzeigepflicht bei Gefährdung des Kindeswohls

§ 84 Anzeigepflicht und Anzeigerecht (EG ZGB)

Personen, die einer amtlichen, aber keiner beruflichen Schweigepflicht unterstehen und die in ihrer amtlichen Tätigkeit von Gefährdungen des Wohls unmündiger Kinder Kenntnis erhalten, welche ein behördliches Einschreiten zu deren Schutz erfordern, sind zur Anzeige an die Vormundschaftsbehörde verpflichtet.

Lehrpersonen unterstehen einer amtlichen Schweigepflicht und haben deshalb eine Anzeigepflicht gemäss § 84 Absatz 1 EG ZGB, wenn sie Kenntnis von Vernachlässigung, Verwahrlosung oder Gefährdung eines Kindes erhalten.

Zu Gefährdungsmeldungen siehe auch das Kapitel "Kindes- und Jugendschutz".

Merkblätter, Leitfäden und Meldeformulare sind erhältlich bei der kantonalen Fachstelle für Kindes- und Jugendschutz:

www.kindeschutz.bl.ch